

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 12 vom 21. März 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze

Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser durch die Stadt Freilassing
und den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe (ZV Surgruppe)
aus den Brunnen F-1 bis F-3, F-7 bis F-10 und S-1 bis S-4 in Patting

1

Vollzug der Wassergesetze

Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser durch die Stadt Freilassing
und den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe (ZV Surgruppe)
aus den Brunnen F-1 bis F-3, F-7 bis F-10 und S-1 bis S-4 in Patting

2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

Vom 15.03.2023

3

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

Vom 15.03.2023

4

Gemeinde Bayerisch Gmain

Einziehung eines beschränkt öffentlichen Weges

5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen;

Widmung Freilassinger Straße

7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung an der Wasserkraftanlage an der Königsseer Ache (Entfall der zeitlichen Beschränkung)

8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser durch die Stadt Freilassing und den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe (ZV Surgruppe) aus den Brunnen F-1 bis F-3, F-7 bis F-10 und S-1 bis S-4 in Patting

Betreiber: Zweckverband zur Trinkwasserversorgung der Surgruppe und Stadtwerke Freilassing

Öffentliche Bekanntgabe der Bewilligung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat dem Zweckverband zur Trinkwasserversorgung der Surgruppe und den Stadtwerken

Freilassing die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser durch die Stadt Freilassing und den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe (ZV Surgruppe) aus den Brunnen F-1 bis F-3, F-7 bis F-10 und S-1 bis S-4 in Patting erteilt. Die Gesamtentnahmemenge beträgt maximal 219 l/s, 8630 m³/t und 2,37 Mio. m³/a.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

28. März 2023 bis 12. April 2023

im Rathaus der Marktgemeinde Teisendorf Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Teisendorf, den 21. März 2023
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: **Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser durch die Stadt Freilassing und den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe (ZV Surgruppe) aus den Brunnen F-1 bis F-3, F-7 bis F-10 und S-1 bis S-4 in Patting**

Betreiber: **Zweckverband zur Trinkwasserversorgung der Surgruppe und Stadtwerke Freilassing**

Öffentliche Bekanntgabe der Bewilligung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat dem Zweckverband zur Trinkwasserversorgung der Surgruppe und den Stadtwerken Freilassing die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser durch die Stadt Freilassing und den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe (ZV Surgruppe) aus den Brunnen F-1 bis F-3, F-7 bis F-10 und S-1 bis S-4 in Patting erteilt. Die Gesamtentnahmemenge beträgt maximal 219 l/s, 8630 m³/t und 2,37 Mio. m³/a.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

22. März 2023 bis 05. April 2023

im Rathaus der Gemeinde Ainring Zimmer Nr. 106 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Mitterfelden, den 16. März 2023
Gemeinde Ainring

Rosemarie Bernauer, Zweite Bürgermeisterin

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing Vom 15.03.2023

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 23.03.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 14 vom 05.04.2022 (Bek. Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte,“

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Vorverkauf sind Saisonkarten an der Kasse der Sport- und Freizeitanlage Badylon erhältlich. Die Ermäßigung beträgt

- in der Zeit von 01.12. bis 23.12. des Vorjahres 15 %,
- in der Zeit von 01.04. bis 30.04. eines Jahres 10 %.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 15. März 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon Vom 15.03.2023

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 20.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 vom 26.10.2021(Bek. Nr. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 19.07.2022, Bek. Nr. 3, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Freibad-Saisonkarten ermäßigen den Einzeleintritt während der gleichzeitigen Öffnung beider Bäder um 20 %. Eine Geldwertkarte ermächtigt nicht zu einer weiteren Ermäßigung.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

- c) Dem neuen Abs. 4 wird folgender Satz 9 angefügt:

„Inhaber einer Freibad-Saisonkarte haben diese vorzulegen.“

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 15. März 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

Einziehung eines beschränkt öffentlichen Weges

1. Straßenbeschreibung

Öffentlicher Wanderweg, Schleicherbauernweg, Flur-Nr. 246/0, 227/0 und 204/0

Beschreibung des Anfangspunktes

Anwesen Bachbauern, Leopoldstr. 11, Flur Nr. 246/0

Beschreibung des Endpunktes

Einmündung in den Harbachersteig beim Anwesen Schleicherbauern,
Harbacherstr. 5, Fl. Nr. 204/0

2. Verfügung

- 2.1. Der unter 1. Bezeichnete beschränkt öffentliche Weg wird eingezogen.
- 2.2. Widmungsbeschränkungen

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Bayerisch Gmain

4. Wirksamwerden der Verfügung

01.08.2023

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei:
Gemeinde Bayerisch Gmain, Zimmer 05

Bayerisch Gmain, den 14. März 2023
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“ in der Fassung vom 07.03.2023 als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist auf nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung wie über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus Ramsau, Im Tal 2, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gem. §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs.2a BauGB im beschleunigten Verfahren gemachte Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Gemäß § 44 BauGB

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 15. März 2023
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen;
Widmung Freilassinger Straße**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 07.03.2023 wird,
die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet,.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Freilassinger Straße
Flurnummer:	9933-0-1419/1 Gemarkung Surheim (Ganz)
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Kreisstraße BGL 2 Freilassinger Straße zwischen Fl. Nr. 1418/5 und 1419, Gemarkung Surheim
Endpunkt:	Flurnummer 1418, Gemarkung Surheim
Länge:	0,086 km
Gemeinde:	Saaldorf-Surheim
Landkreis:	Berchtesgadener Land

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,086	0,086

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden. Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft des Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf, den 15. Februar 2023
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze;

Vorhaben: Änderung an der Wasserkraftanlage an der Königsseer Ache (Entfall der zeitlichen Beschränkung)
Grundstück: Fl. Nr. 31 und 125/13 der Gemarkung Königssee; Königsseer Fußweg 80, Gemeinde Schönau a. Königssee
Betreiber: Königsseer Wasserkraft GmbH, Richard-Voß-Straße 1, 83471 Schönau am Königssee

Der Königsseer Wasserkraft GmbH wurde mit Bescheid vom 19.07.2013 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 27.08.2013 und 20.04.2017 die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage auf o.g. Grundstücken wasserrechtlich genehmigt. Die gegen den Bescheid vom 19.07.2013 gerichtete Klage wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht München am 29.04.2014 (Az. M 2 K 13.3834) von beiden Parteien für erledigt erklärt, sofern eine Beschränkung der Betriebszeit und die Anpassung der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung erfolgt.

Im Rahmen eines Tekturverfahrens wurden mit Bescheid vom 22.06.2021 neben der Aufnahme der Einigung vor dem Verwaltungsgericht München diverse Maßnahmen (Neuerrichtung eines Rechenreinigers, eines Kiesgreifers, eines Mattenzaunes und eines Treibgutabweisers, planabweichende Bauausführung) bescheidlich geregelt.

Die Betriebszeit der Wasserkraftanlage (und somit der wasserrechtlichen Bewilligung) ist zulässig in der Zeit vom 16. März bis 31. Dezember jeden Jahres. Die Königsseer Wasserkraft GmbH hat mit Schreiben vom 08.02.2023 den Dauerbetrieb beantragt.

Es ergibt sich somit eine Änderung des Umfangs der wasserrechtlichen Bewilligung (vgl. Ziffer D) I.1.1.1 des Bescheids vom 19.07.2013 in der Fassung vom 27.08.2013, 20.04.2017 und 22.06.2021) hinsichtlich des Entfalls der zeitlichen Einschränkung.

Folgende Antragsunterlagen wurden vorgelegt:

Bezeichnung	Stand
Beilage 1 – Inhaltsverzeichnis	08.02.2023
Beilage 2 – Antrag und Begründung	08.02.2023
Beilage 3.1 – Kurzstellungnahme des Büros für Gewässerökologie und Fischbiologie zur Abschaltung der Wasserkraftanlage	28.12.2022
Beilage 3.2 – Beschreibung der Auswirkungen auf die Wasseramsel	13.02.2023
Beilage 3.3 – Selbsteinschätzung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (UVPG)	08.02.2023
Beilage 4.1 – Plan Nr. 01 – Übersichtslageplan (I); Maßstab 1 : 25.000	08.02.2023
Beilage 4.2 – Plan Nr. 02 – Übersichtslageplan (II); Maßstab 1 : 5.000	08.02.2023
Beilage 5 – Plan Nr. 03 – Lageplan, Bestandsplan; Maßstab 1 : 500	08.02.2023

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall ist;
2. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Bewilligungsbescheid oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird;
3. Antrag, Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

22. März 2023 bis zum 26. April 2023

in der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 102 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden können; zusätzlich sind die o.g. Unterlagen beim Landratsamt Berchtesgadener Land unter folgender Internetadresse einsehbar: <https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/> Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

4. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden,

22. März 2023 bis zum 10. Mai 2023

bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 102 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 212) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;

5. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG

22. März 2023 bis zum 10. Mai 2023

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können.

6. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
7. die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung (vgl. aber Ziffer 9a));
8. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
9. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schönau a. Königssee, den 16. März 2023
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
